

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Nachbarschaftsschule für Lernbehinderte (Albert-Schweitzer-Sonderschule) in Öhringen

vom 22.12.1976
mit Änderungen vom 2.10.1978, 25.1.1982 und 22.2.1985

Die Stadt Öhringen war bisher schon Träger der Albert-Schweitzer-Sonderschule in Öhringen. Die Zahl der lernbehinderten Schüler ist im Einzugsbereich der Stadt Öhringen in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Die Schülerzunahme betrug in den Jahren 1969 - 1975 annähernd 50 %. Die Sonderschulzüge in den Gemeinden Pfedelbach und Waldenburg wurden ab dem Schuljahr 1973/74 der Sonderschule Öhringen zugewiesen, was eine weitere Zunahme der Schülerzahl verursachte. Nach den ursprünglichen Planungen des Kultusministeriums sollte die Schule für Lernbehinderte in Öhringen 15klassig geführt werden. Aufgrund der inzwischen eingetretenen rückläufigen Geburtenzahlen wird nunmehr nur noch von einer 9klassigen Sonderschule ausgegangen. Eine vollständige Unterbringung aller Sonderschüler in den Gebäuden der Sonderschule in Öhringen ist schon seit einiger Zeit nicht mehr möglich, weshalb mehrere Sonderschulklassen in andere Gebäude ausgelagert werden mußten. Dies ist sowohl im Hinblick auf den großen Einzugsbereich der Sonderschule und den damit zusammenhängenden Schülerbeförderungsproblemen als auch aus organisatorischen schulischen Gründen nicht mehr länger vertretbar. Eine Erweiterung der Sonderschule ist deshalb unabweisbar geworden. Die Erweiterung ist insbesondere auch auf die starke Zunahme der auswärtigen Schüler zurückzuführen. Es kann der Stadt Öhringen deshalb nicht zugemutet werden, die gesamten Erweiterungskosten selbst zu tragen. Ferner kann der Stadt Öhringen nicht mehr zugemutet werden, den gesamten finanziellen Zuschußbedarf für die Unterhaltung der Sonderschule für ihren gesamten Nachbarschaftsraum aufzubringen. Die Erweiterung und Unterhaltung der Sonderschule stellt vielmehr eine Gemeinschaftsaufgabe der zu diesem Raum gehörenden Gemeinden dar.

Aufgrund dieser Tatsachen vereinbaren deshalb die in § 1 erwähnten Gemeinden aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 10.2.1976 (GesBl. S. 126) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.9.1974 (GesBl. S. 408) folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Öhringen (Schulträgergemeinde) übernimmt die Aufgaben eines Schulträgers der Schule für Lernbehinderte in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Gemeinden Bretzfeld, Forchtenberg (jedoch nur für die Ortsteile Ernsbach, Sindringen und Wohlmuthausen), Neuenstein, Pfedelbach, Waldenburg und Zweiflingen des Hohenlohekreises (Nachbargemeinden).
- (2) Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht der Nachbarschaftsschule ihre Sonderschulgebäude (Altbau und Neubau) in der Büttelbronner Straße 21 samt Einrichtungen, Nebenanlagen sowie der notwendigen Sportstätten im Stadtgebiet zur Verfügung. Zur Behebung der gegenwärtigen Raumnot ist eine Aufstockung des Neubaus der Sonderschule in Massivbauweise um drei weitere Klassenräume mit je 48 qm sowie

eines Gruppenraumes von 18,1 qm und zwei Lehrmittelräumen von insgesamt 23,3 qm vorgesehen.

- (3) Die Nachbargemeinden tragen nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 dieser Vereinbarung zum Schulfinanzbedarf der Schulträgergemeinde bei.

§ 2 Schulbezirk

Mit der Errichtung der Nachbarschaftsschule nach § 30 des Schulgesetzes erstreckt sich der Schulbezirk der Sonderschule für Lernbehinderte auf das Gebiet aller beteiligten Gemeinden, in Forchtenberg, jedoch nur auf die Ortsteile Ernsbach, Sindringen und Wohlmuthausen. In der Nachbarschaftsschule werden die in diesem Gebiet schulpflichtigen Sonderschüler unterrichtet. Die Sonderschule führt die Bezeichnung Albert-Schweitzer-Schule.

§ 3 Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderates der Schulträgergemeinde und seiner beschließenden Ausschüsse in schulischen oder finanziellen Angelegenheiten, wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden. Die Zahl der Stimmen jeder beteiligten Gemeinde bemißt sich nach der Anzahl ihrer Schüler nach der letzten amtlichen Schulstatistik. Die Stimmenzahl jeder beteiligten Gemeinde wird ihr nach Vorliegen der amtlichen Schulstatistik jeweils mitgeteilt. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Der Leiter der Albert-Schweitzer-Schule nimmt an den Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der Schulträgergemeinde.

§ 4 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Gemeinden vertreten ist. Ist der gemeinsame Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, entscheidet der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinden, die es angeht.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemein-

samen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 5 Einspruchsrecht

- (1) Die Beschlüsse des Gemeinderats der Schulträgergemeinde oder seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Schulträgerschaft nach § 1 sind den Nachbargemeinden mitzuteilen. Sie dürfen in den Fällen des Absatzes 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen zwei Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können die Nachbargemeinden gegen Beschlüsse nach Abs. 1 binnen zwei Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat der Schulträgergemeinde erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuss dem neuen Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

§ 6 Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden

- (1) Die Nachbargemeinden tragen durch jährliche Schulkostenanteile für den laufenden Schulaufwand (§ 7) sowie durch einmalige Investitionszuschüsse für die geplante Erweiterung der Nachbarschaftssonderschule (§ 8) zum Finanzbedarf der Schulträgergemeinde bei.
- (2) Die Schulträgergemeinde ist nach Festsetzung der Schulkostenanteile verpflichtet, Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile zu geben. Die Nachbargemeinden können anlässlich der Nachprüfung der Schulkostenanteile auch Einsicht in die Berechnungsunterlagen nehmen.

§ 7 Jährliche Schulkostenanteile

- (1) Zum laufenden Schulaufwand, an dem sich die Nachbargemeinden beteiligen, werden insbesondere folgende Kosten gerechnet:
 - a) Unterhaltung und Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien u.ä.) der Schulanlagen sowie etwaige Mieten für Schulräume;
 - b) Unterhaltung, Ersatz und Neubeschaffung der Schuleinrichtung;
 - c) Unterrichtskosten (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf); Geschäftsausgaben der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf u.ä.);
 - d) Etwaige Schülerbeförderungskosten sowie Kosten der Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung sowie der sonstigen Schülerbetreuung;
 - e) Personalausgaben für die an der Schule tätigen Bediensteten der Schulträgergemeinde (Hausmeister, Reinigungspersonal u.ä.).

Einnahmen, die mit diesen Kosten im Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresabrechnung abgesetzt.

- (2) Die persönlichen Kosten des Schulverwaltungsamtes einschließlich der Rektoratshilfe sowie die persönlichen Kosten des Stadtbauamtes für die Gebäudebetreuung trägt im vollen Umfang die Schulträgergemeinde allein. Darüberhinaus stellt die Stadt die notwendigen Sportstätten im Stadtgebiet einschließlich des Hallenbades kostenlos zur Verfügung.
- (3) Die nach Abs. (1) ermittelten Schulbetriebskosten werden alljährlich nach der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Rechnungsjahres auf die Nachbargemeinden aufgeteilt. Die vom Land gewährten Sachkostenbeiträge werden bei der Berechnung abgesetzt. Die Schulkostenanteile werden innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung fällig.

§ 8

Investitionskostenbeteiligung

- (1) Zum Finanzbedarf, der der Schulträgergemeinde durch die nach § 1 Abs. (2) vorgesehene Erweiterung der Nachbarschaftsschule nach Abzug des Staatsbeitrages noch verbleibt, beteiligen sich die Nachbargemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen zu den Gesamtschülerzahlen durch Entrichtung einmaliger Investitionszuschüsse. Der für die Schüler der Nachbargemeinden gewährte Auswärtigenzuschuß wird den Nachbargemeinden voll auf ihren anteiligen Bauaufwand angerechnet. Der Berechnung der Verhältniszahlen ist der Durchschnitt des Ergebnisses der allgemeinen Schulstatistik 1974/75 und 1976 zugrunde zu legen. Die auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Beträge sind entsprechend dem Baufortschritt innerhalb von vier Wochen nach Anforderung an die Stadt Öhringen zu entrichten.
- (2) Am Finanzbedarf, der der Schulträgergemeinde durch den letzten Bauabschnitt zur Verwirklichung des Modellraumprogramms für eine 9klassige Nachbarschaftsschule für Lernbehinderte nach Abzug des Staatsbeitrages noch verbleibt, beteiligen sich die Nachbargemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen zu den Gesamtschülerzahlen durch die Entrichtung eines einmaligen Investitionszuschusses. Die Kosten für Grunderwerb und Erschließung sind von der Stadt Öhringen allein zu tragen. Der für die Schüler der Nachbargemeinden gewährte Auswärtigenzuschuß wird den Nachbargemeinden voll auf ihren anteiligen Bauaufwand angerechnet. Der Berechnung der Verhältniszahlen ist der Durchschnitt des Ergebnisses der allgemeinen Schulstatistik 1975/76 und 77 zugrunde zu legen. Die auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Beträge sind entsprechend dem Baufortschritt innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung an die Stadt Öhringen zu entrichten.